

In Anlehnung an das Bundeskleingartengesetz vom 28.02.1983 legt die Stadt Pasewalk folgendes fest:

Gartenordnung der Kleingartenanlagen der Stadt Pasewalk

1. Nutzung

- 1.1. Der Garten darf nur vom Pächter und den zum Haushalt zählenden Personen kleingärtnerisch bewirtschaftet werden.

Hilfe bei der Gartenbewirtschaftung und sogenannte Nachbarschaftshilfe ist vorübergehend gestattet (siehe auch 4. Pachtvertrag)
- 1.2. Der Pächter haftet gleich aus welchem Rechtsgrund für alle Schäden, die von ihm selbst, seinen Angehörigen oder durch ihn beauftragte Dritte verursacht werden.
- 1.3. Die geernteten Produkte können auf dem Wochenmarkt veräußert werden. Gewerblicher Handel auch Verkauf und Ausschank von Getränken unbeschadet etwa vorliegender gewerblicher Erlaubnisse sowie Firmenschilder und Anlagen der Außenwerbung aller Art sind unzulässig.
- 1.4. Bei der Anpflanzung von Sträuchern sind nur solche Arten zu wählen, die durch Rückschnitt und normale Pflege auf einer Höhe von 3,00 m gehalten werden können. Hochstämmige Obstbäume sollen nicht angepflanzt werden.
- 1.5. Gehölze und Bäume sollten, wenn sie krank sind oder keinen Lebensraum haben, entfernt werden. Die Regelungen der Baumschutzsatzung bleiben hiervon unberührt. Die Beseitigung innerhalb einer angemessenen Frist kann vom Verpächter angeordnet werden, wenn eine Ansteckungsgefahr für benachbarte Kulturen besteht (z. B. bei Befall durch Monila, Krebs, Feuerbrand).
Überständige Anpflanzungen sind spätestens bei Pächterwechsel zu entfernen.
- 1.6. Der Garten ist nach Kündigung ordentlich zu übergeben. Für eventuelle Anpflanzungen etc. sind individuelle Vereinbarungen mit dem Nachpächter zu treffen.

2. Einfriedung und Gemeinschaftsanlagen

- 2.1. Die Außenumzäunung und die Gemeinschaftsanlagen sind in einem ansehnlichen Zustand zu halten und er darf keine Gefährdung für Besucher darstellen. Sind für die Bepflanzung von Gemeinschaftsanlagen im Interesse des Pächters bzw. mit Rücksicht auf das Gesamtbild der Kleingartenanlage Richtlinien oder Anordnungen ergangen oder liegen diesbezügliche Beschlüsse vor, so sind diese vom Pächter zu befolgen.
- 2.2. Der Pächter hat die seinen Garten umschließenden Wege sauber zu halten. Bei Versäumnissen ist der Verpächter nach zweimaliger Abmahnung berechtigt, die erforderlichen Arbeiten oder Maßnahmen auf Kosten des Pächters vornehmen zu lassen.

3. Naturnahe Gartenbewirtschaftung

- 3.1. Der Gartenboden sollte durch Kompost und organische Dünger sowie durch Gründüngung, Mulchen usw. gesund erhalten werden. Umweltverträgliche Mineralstoffe (z. B. Algenkalk, Steinmehle) haben den Vorrang. Der Pächter ist verpflichtet, den Garten gepflegt und alle Pflanzen gesund zu erhalten. Der Schnitt der Obstbäume und Beerensträucher muss regelmäßig durchgeführt werden.
- 3.2. Der Schutz der Vögel, Igel und anderen Nützlingen hat Vorrang vor Pflanzenschutz. Nestgelegenheiten sowie Futter- und Wasserplätze gehören in einen Kleingarten. Die Bienenschutzordnung ist zu beachten. Bei starkem Schädlingsbefall können Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden. Bei allen Pflanzenschutzmaßnahmen muss auf die Kulturen der Nachbarn Rücksicht genommen werden. Wer Pflanzenschutzmittel verwendet oder durch andere anwenden lässt, haftet für alle hieraus entstandenen Schäden.

4. Bebauung und Versorgung

- 4.1. Die Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und der Abbruch baulicher Anlagen bedürfen gem. § 62 (1) der Landesbauordnung M-V (LbauO M-V) der Baugenehmigung. Eine Zustimmung des Verpächters ist ebenfalls zu beantragen.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung zum Baubeginn vorliegt.

Unansehnliche Lauben, die das Allgemeinbild beeinträchtigen, sind ästhetisch zu gestalten. Der Verpächter ist berechtigt Hinweise zu geben.

Entsprechende Auflagen können erteilt und Termine der Realisierung festgesetzt werden

- 4.2. Abweichungen von einem genehmigten Plan bezüglich Fläche und Höhe stellen einen Verstoß gegen den Pachtvertrag dar.
- 4.3. Toiletten müssen innerhalb der Laube in einem dafür vorgesehenen separaten Raum untergebracht sein. Bei älteren Kleingartenanlagen ist der Einbau der Toilette in die Laube spätestens bei Pächterwechsel vorzunehmen. Kläranlagen bedürfen der Genehmigung entsprechend 4.1.
- 4.4. Widerrechtliche Baulichkeiten werden sofort nach Feststellung auf Kosten des Pächters zu beseitigen.
- 4.5. Brauchwasser

Der Anschluss einer Zapfstelle im Garten an die Wasserleitung begründet kein Sonderrecht. Die Erlaubnis eines solchen Anschlusses kann vom Verpächter mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn der Pächter mit der Entnahme von Wasser Missbrauch treibt oder das Wassergeld nicht termingerecht bezahlt.

Die Kosten für Instandsetzung, Erneuerung oder des Diebstahls der Wasserversorgungsanlage tragen die Pächter anteilmäßig, soweit keine andere Regelung getroffen ist. Die Kosten des Wasserverbrauchs tragen, soweit keine andere Regelung besteht oder getroffen wird, die Pächter anteilmäßig.

Für die Aufstellung von Pumpen und das Bohren von Brunnen ist ein Genehmigungsantrag beim Verpächter zu stellen. An jeder Pumpe muss ein Schild „Kein Trinkwasser“ angebracht werden.

- 4.6. Zierteiche oder Feuchtbiotope sind bis zu einer Größe von 4 qm und einer Tiefe von 0,60 m zulässig.
- 4.7. Weg – Sitzplatzflächen dürfen nicht mit geschüttetem Beton oder Bitumen/Asphalt angelegt werden.

5. Tierhaltung

- 5.1. Das Halten von Großvieh ist nicht gestattet. Die Haltung von Kleinvieh wie Hunde, Katzen, Kaninchen, Hühner und Tauben ist gestattet. Die Tiere sind artgerecht zu halten.

Durch die Tierhaltung dürfen der Gesamteindruck der Anlage wie auch des einzelnen Gartens nicht beeinträchtigt und die Gartengemeinschaft nicht gestört werden.

- 5.2. Hunde sind in der Kleingartenanlage angeleint zu führen, im Garten so zu halten, dass sie keinen ruhestörenden Lärm verursachen.
- 5.3. Bei Verstößen behält sich der Verpächter die Durchsetzung entsprechender Sanktionen vor.

6. Befahren der Wege

- 6.1. Bei entsprechender Belastbarkeit und Breite der Wege kann bei Anlieferung größerer Mengen von Dünger oder Baustoffen vom Verpächter eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden; sie ist vom Pächter einzuholen. Die Wege dürfen in diesen Fällen zum kurzfristigen Be- und Entladen befahren werden. Das angelieferte Material ist innerhalb von 24 Stunden von den Wegen zu entfernen.

Bei Dunkelheit ist das noch nicht entfernte Material gegen Unfälle zu sichern. Der Pächter haftet für alle Schäden, die beim Befahren der Wege, bei der Materialanlieferung von ihm, seinen Angehörigen oder von ihm beauftragten Dritten verursacht werden.

- 6.2. Das Radfahren in der Kleingartenanlage ist gestattet.

7. Beseitigung von Reststoffen

- 7.1. Organische Reststoffe des Gartens müssen kompostiert werden. Die Kompostierung darf nicht zur Belästigung der Nachbarn führen.

- 7.2. Nicht kompostierbare Reststoffe, insbesondere kranke Pflanzenteile sowie Bauschutt, Gerümpel usw. sind abzufahren und einer geordneten Deponie zuzuführen.
- 7.3. Für die Beseitigung von Abwasser, Fäkalien, Chemikalien und Resten chemischer Pflanzenschutzmittel sowie anderer Schad- und Giftstoffe gelten die gesetzlichen Vorschriften und die besonderen Anordnungen der Gemeinde.
- 7.4. Das Verbrennen von obengenannten Reststoffen im Garten regelt das Landesrecht. Es ist in der Zeit vom 01.03. bis 31.03. und 01.10. bis 31.10. des jeweiligen Jahres in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr gestattet, ausgeschlossen sind Sonn- und Feiertage Das Verbrennen hat so zu erfolgen, dass es zu keiner Belästigung des Nachbarn führt.

8. Sonstige Bestimmungen

- 8.1. Der Pächter, seine Angehörigen und von ihm beauftragte Dritte haben sich jederzeit so zu verhalten, dass kein anderer und die Gemeinschaft mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden.

- 8.2. Ordnung und Sicherheit in der Kleingartenanlage dürfen nicht gefährdet werden.

Ruhestörungen

- a) durch den Betrieb von Radio- und Verstärkeranlagen, Fernsehgeräten usw. sind zu unterlassen;
 - b) durch Maschineneinsatz einschließlich Motorrasenmäher und bei Bauarbeiten sind so gering wie möglich zu halten. In Anlehnung an die Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29.08.2002 sind sie nur montags bis freitags von 07.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 19.00 Uhr sowie sonnabends von 07.00 bis 13.00 Uhr, nicht an Sonn- und Feiertagen, zulässig.
- 8.3. Bei der Toilettenentleerung und Fäkalienbeseitigung dürfen keine vermeidbaren Belästigungen der Nachbarn hervorgerufen werden. Am Sonnabend, an Sonn- und Feiertagen darf nicht entleert werden.
 - 8.4. Instandhaltung und Waschen von Kraftfahrzeugen innerhalb der Kleingartenanlagen und auf den dazugehörenden Einstellplätzen sind nicht erlaubt.

Das Parken ist auf den vorhandenen ausgebauten und dafür ausgewiesenen Einstellplätzen erlaubt.

- 8.5. Die Kleingartenanlage ist für die Bevölkerung zugänglich zu halten. Die jeweils geltenden Vorschriften sind zu beachten.
- 8.6. Die Gartenordnung ist Teil des Pachtvertrages.

9. Verstöße

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Gartenordnung kann der Pächter des Gartens, unabhängig von eventuellen ordnungsbehördlichen, zivil- oder strafrechtlichen Folgerungen, nach den Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes vom 28.02.1983 gekündigt werden und zwar nach § 8 Ziffer 2 des Gesetzes nach einer erfolglosen Abmahnung zum 30.11. des Jahres, wobei die Kündigung spätestens am dritten Werktag im August erfolgt sein muss (§ 7 Abs. 4.2 des Pachtvertrages).

10. Inkraftsetzung

Die Gartenordnung der Kleingartenanlagen der Stadt Pasewalk tritt zum 1.1.2006 in Kraft.

gez. i.V. Baganz
1. Stellv. des Bürgermeisters

Anmerkung:

Die Gartenordnung gilt nur für Mieter oder Pächter von Gartenland der Stadt Pasewalk, nicht für Kleingartenfreunde in den Kleingartensparten.